

Az.: 3 B 53/16
3 L 1390/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

beigeladen:
Agentur für Arbeit Essen

vertreten durch Rechtsbehelfsstelle
im Operativen Service für Arbeit Düsseldorf

wegen

Abschiebung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 29. April 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Februar 2016 - 3 L 1390/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. November 2015 anzuordnen. Mit diesem Bescheid lehnte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 AufenthG ab, verpflichtete ihn das Bundesgebiet bis zum 18. Dezember 2015 zu verlassen und drohte ihm widrigenfalls seine Abschiebung nach Trinidad und Tobago oder in einen anderen zu seiner Aufnahme verpflichteten Staat an.
- 2 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und die unter Fristsetzung erfolgte Abschiebungsandrohung erweise sich als rechtmäßig. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer

Beschäftigung gemäß § 18 AufenthG. Dem Erfordernis eines konkreten Arbeitsplatzangebots i. S. v. § 18 Abs. 5 AufenthG könne allenfalls der nicht unterzeichnete Arbeitsvertrag vom 19. Mai 2015 für eine Beschäftigung als "Mitarbeiter Kundenservice" bei der W..... GmbH genügen. Die hiernach angebotene Beschäftigung bedürfe der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Sie unterfalle keinem der Tatbestände der Beschäftigungsverordnung, die eine Zustimmungsfreiheit regelten. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV lägen nicht vor. Die nach dem Arbeitsvertrag vorgesehene Beschäftigung als "Mitarbeiter Kundenservice" sei keine Beschäftigung, die der beruflichen Qualifikation des Antragstellers aufgrund des im Bundesgebiet erworbenen betriebswirtschaftlichen Hochschulabschlusses als Bachelor Business Studies angemessen sei. Hierfür müsse ein Zusammenhang des angebotenen Arbeitsplatzes mit der Hochschulausbildung im Sinne einer Nutzung der dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen. Es sei nicht erkennbar, dass der Tätigkeitsbereich eines "Mitarbeiters Kundenservice" eine Hochschulausbildung erfordere. Die vielfältigen Stellenausschreibungen des potentiellen Arbeitgebers des Antragstellers bestätigten die Feststellung der Antragsgegnerin sowie der Bundesagentur für Arbeit, dass eine Tätigkeit als "Mitarbeiter Kundenservice" gemäß dem vorgelegten Arbeitsvertrag keiner Hochschulausbildung bedürfe. Dessen Einlassungen sprächen auch dafür, dass bei der Einstellung die Sprachkompetenz, nicht aber die im Übrigen durch eine Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse im Vordergrund stünden. Maßgeblich gegen eine dem Hochschulabschluss angemessene Beschäftigung spreche das vorgesehene monatliche Bruttogehalt von 1.474,- €. Der sich hieraus ergebende Stundenlohn von 8,77 € sei für eine Beschäftigung, die einen Hochschulabschluss voraussetze, nicht angemessen. Dies gelte umso mehr, als nach dem Arbeitsvertrag mit diesem Lohn auch eine monatliche Mehrarbeit von bis zu zehn Stunden mit abgegolten sei. Es sei auch nicht feststellbar, dass es sich bei der beabsichtigten Anstellung um eine lediglich vorübergehende unterwertige Tätigkeit als Übergang zu einer dem Hochschulabschluss angemessenen Beschäftigung handele. Die nach alledem gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit liege nicht vor. Eine andere Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit sei nicht ersichtlich. Insbesondere bestehe kein Anspruch im Hinblick auf eine selbständige Tätigkeit gemäß § 21 AufenthG, da es hierzu an substantiiertem Vortrag zu der beabsichtigten Tätigkeit fehle. Die Ablehnung seines

Antrags und die Abschiebungsandrohung stellten gegenüber dem Antragsteller auch keine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte dar.

- 3 Die hiergegen vorgebrachten Einwände der Beschwerde geben keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Sie lassen nicht erkennen, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit haben könnte. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für eine zustimmungsfreie Erwerbstätigkeit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AufenthG auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht vor.
- 4 Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Keiner Zustimmung bedarf nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einem inländischen Hochschulabschluss. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Verwaltungsgericht zu Recht verneint.
- 5 Bei dem Begriff der einer beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die amtliche Begründung des Ordnungsgebers (vgl. BT-Drs. 182/13 S. 27) erhält keine näheren Erläuterungen, was hierunter zu verstehen ist. Nach Sinn und Zweck der Regelung darf er jedoch nicht eng ausgelegt werden. Die Beschäftigungsverordnung dient der "Sicherung der Fachkräftebasis" und verfolgt dementsprechend das Ziel, gut ausgebildeten ausländischen Arbeitnehmern die Zuwanderung zur Ausübung einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern (vgl. BT-Drs. 182/13 S. 1). Nach der gesetzgeberischen Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV soll Ausländern nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule der adäquate Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert werden. Die Auslegung des Begriffs "der einer beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung" muss der gewünschten Offenheit des Zugangs qualifizierter Ausländer zum deutschen Arbeits-

markt Rechnung tragen (SächsOVG, Beschl. v. 29. März 2016 - 3 B 367/15 -, zur Veröffl. bei juris vorgesehen, Rn. 4). Andererseits hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die Anforderungen nicht so gering sein dürfen, dass die beabsichtigte Tätigkeit auch ohne jegliche Ausbildung oder auch mit einer weniger qualifizierten Ausbildung ausgeübt werden kann; maßgeblich ist hierfür in erster Linie die Stellenausschreibung des Arbeitgebers, wobei die gestellten Anforderungen einer Plausibilitätskontrolle unterliegen (so auch Samel, in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 16 AufenthG Rn. 35).

6 Diese Feststellung lässt sich hier auch dann nicht treffen, wenn man mit der Beschwerde davon ausgeht, dass für die angestrebte Beschäftigung als "Mitarbeiter Kundenservice" eine kaufmännische Ausbildung verlangt werde. Zur Erfüllung dieser Anforderung bedarf es keines Hochschulstudiums, es genügt eine kaufmännische Lehre. Im Übrigen sieht die aktuelle Ausschreibung der W..... GmbH im Internet (Stand: 28. April 2016) für einen "Mitarbeiter Kundenservice" überhaupt keine berufliche Qualifikation als Einstellungsvoraussetzung vor. Es genügen das Beherrschen der deutschen und englischen Sprache, eine angenehme Telefonstimme, die Fähigkeit zur Problemlösung und zur kundenorientierten Arbeit in einem Team, Kenntnisse im Umgang mit Computern sowie eine zielstrebige und zuverlässige Arbeitsweise. Auf die Frage der Angemessenheit des Stundenlohns kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an. Dieser mag für einen Berufsanfänger zunächst unter dem branchenüblichen Gehalt liegen dürfen, ohne die Angemessenheit der Beschäftigung in Frage zu stellen.

7 Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist eine unbillige Härte für den Antragsteller durch die Antragsablehnung und Abschiebungsandrohung nicht ersichtlich. Allein der Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet seit Oktober 2005 lässt diese nicht erkennen. Familiäre Belange oder sonstige Gesichtspunkte für eine berücksichtigungsfähige Verwurzelung im Bundesgebiet macht der Antragsteller nicht geltend. Insoweit besteht auch ein Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin, da sich die angegriffene Entscheidung aller Voraussicht nach als rechtmäßig darstellt. Einer Folgenabwägung und eines Vorbehalts der Klärung im Hauptsacheverfahren bedarf es deshalb nicht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der erneut vorgetragenen Absicht, eine selbständige Tätigkeit i. S. v. § 21 AufenthG aufzunehmen. Hierzu hat schon das Verwaltungsge-

richt zutreffend darauf abgestellt, dass der Antragsteller sich jeder näheren Beschreibung der angestrebten selbständigen Tätigkeit und der zu erwartenden Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 21 AufenthG enthalten hat.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Stock
Justizbeschäftigte*